

Mietvertrag für Studioliichtsysteme

Zwischen **Genius TechnoConsult**

und

Saarlouiser Straße 40

80997 München

Tel. 089/143693-0

Fax 089/143693-11

info@genius-foto.de

- nachfolgend „Vermieter“ genannt -

- nachfolgend „Mieter“ genannt -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Geltungsbereich

Dieser Mietvertrag gilt für die zeitweise Überlassung von Studio-lichtgeräten und Zubehör durch die Firma Genius TechnoConsult, Joerg Genius, Saarlouiser Straße 40, 80997 München, nachstehend »Vermieter« genannt.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur, wenn sie als »Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Genius TechnoConsult« von Genius TechnoConsult schriftlich bestätigt worden sind. Der Mieter bleibt jedoch zur Benutzung seiner eigenen Bestellscheine berechtigt.

2. Vertragsgegenstand

Der Vermieter verpflichtet sich, die auf der nächsten Seite näher bezeichneten Geräte und Zubehör gebrauchsfertig bereitzustellen und sie dem Mieter zum Gebrauch zu überlassen. Zu den Geräten gehört das in der Liste aufgeführte Zubehör.

3. Vertragsdauer und Mietzins

Mietbeginn ist der _____, ____:____ Uhr.

Rückgabe erfolgt bis _____, ____:____ Uhr.

Vereinbarter Mietzins: _____ Euro.

Der Mietzins versteht sich brutto inkl. 16 % Mehrwertsteuer ab Lager München.

Eine Verlängerung der Mietdauer ist nur nach Absprache möglich. Wird die Mietsache ohne vorherige Absprache verspätet zurückgegeben, so wird die verlängerte Mietzeit nach gültiger Preisliste mit einem zusätzlichen Aufschlag in Höhe von 50 Prozent berechnet. Mietzins und Verspätungszuschlag sind jeweils sofort fällig.

4. Vergütung, Fälligkeit

4.1. Der Mietzins ergibt sich aus den bei Abschluss des Vertrages beim Vermieter gültigen Listenpreisen. Die aktuelle Preisliste wird Bestandteil des Vertrages.

4.2. Der Mietzins ist im Voraus für die gesamte Mietdauer zahlbar.

4.3. Bei Zahlungsrückstand, etwa durch verspätete Rückgabe, ist der Vermieter berechtigt, die Geräte ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Mieters abholen zu lassen. In diesem Fall gilt der Mietvertrag als beendet. Der Mietzins sowie die Kosten für die Abholung werden insgesamt sofort fällig.

4.4. Der Mieter leistet eine Kautions in Höhe von EUR _____. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache und Abrechnung aller Gebühren und Kosten zurückerstattet. Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen an den Geräten können vom Vermieter abgezogen werden. Übersteigen diese die Höhe der Kautions, sind sie vom Mieter mit sofortiger Fälligkeit zu zahlen.

5. Gewährleistung

Der Vermieter gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Mietsache und stellt sicher, dass die Mietsache bei Übergabe in gebrauchsfähigem Zustand und vollständig betriebsbereit ist. Treten während der Mietdauer Störungen auf, die nicht auf unsachgemäße Handhabung, mechanische Beschädigungen oder Beschädigung durch elektrische Einflüsse von außen zurück zu führen sind, wird der Mietzins ab dem Schadenseintritt um den dem Schaden entsprechenden Teil gekürzt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Vermieter nicht für Folgeschäden, die dem Mieter durch Ausfall eines Teils oder der ganzen Mietsache entstehen. Defekte an Leuchtmitteln gehen grundsätzlich zu Lasten des Mieters.

6. Haftung und besondere Pflichten des Mieters

6.1. Der Mieter verpflichtet sich, mit der Mietsache pfleglich umzugehen und diese ausschließlich für den eigentlichen Bestimmungszweck einzusetzen.

6.2. Der Mieter verpflichtet sich, kein ungeeignetes Zubehör, insbesondere jedoch nicht beschränkt auf Betriebs- oder ungeeignete Reinigungsmittel oder Kabel zu verwenden.

6.3. Der Mieter haftet in vollem Umfang für Beschädigungen am Mietobjekt, sofern sie nicht unter die Gewährleistungspflicht des Vermieters fällt. Insbesondere trägt der Mieter die Kosten für defekte Leuchtmittel.

6.4. Der Mieter haftet ebenfalls in vollem Umfang für das Abhandkommen der Mietsache, gleich aus welchem Grund.

7. Schutz von Vermieterrechten

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache, egal aus welchem Rechtsgrund, Dritten zu überlassen oder weiter zu vermieten.

8. Schriftformklausel

Alle Abreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden müssen schriftlich bestätigt werden.

9. Gerichtsstandsklausel

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen ist in jedem Fall grundsätzlich München.

10. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält, oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit der Vertrag eine Lücke enthält oder ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten, wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Der Vertrag ist jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der gemäß dem vorstehenden Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte darstellen würde.

